

1. Änderung
der
Friedhofssatzung
vom 23.05.2007
der **Gemeinde Schiesheim**
vom
20.04.2020

Der Gemeinderat von Schiesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

- 1. In § 5 (Verhalten auf dem Friedhof) wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, die bisherigen Absätze (3) und (4) werden Absätze (4) und (5):**

(3) Das Betreten außerhalb der üblichen Nutzung bedarf der vorherigen Anzeige beim Friedhofsträger.

- 2. In § 32 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Absatz (1) die Nr. 3 wie folgt geändert:**

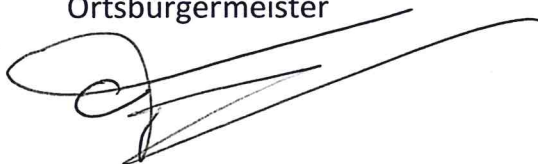
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 5 verstößt,

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schiesheim, den 20.04.2020

(Norbert Fey)
Ortsbürgermeister



Siegel



Anmerkung:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06.08.2020

Verbandsgemeindeverwaltung
Aar-Einrich
In Vertretung:


Marcel Willig
1. Beigeordneter



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Änderungssatzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schiesheim im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 33/2020 am 13.08.2020 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 14.08.2020 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 14.08.2020

Im Auftrag



Uwe Welker

